Zwischen der

Freien Hansestadt Bremen



vertreten durch

die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport

und der

Bremer Heimpflege gGmbH, Marcusallee 39, 28359 Bremen

wird folgende

Vereinbarung nach § 76a Absatz 3 SGB XII

geschlossen:

1. Gegenstand

Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Finanzierung gesondert berechneter Investitionskosten nach § 82 Absatz 4 SGB XI für die vollstationäre Dauerpflegeeinrichtung **Stiftungsdorf Hollergrund, Im Hollergrund 61, 28357 Bremen**.

2. Leistungsvereinbarung

Die vollstationäre Dauerpflegeeinrichtung Stiftungsdorf Hollergrund stellt 33 bezugsfertig ausgestattete Plätze in 24 Einzelzimmern und 10 Doppelzimmern für nach dem SGB XI pflegebedürftige Menschen zur Verfügung. Zuschläge für besondere Komfortleistungen des Wohnens dürfen für Sozialhilfeempfänger nicht in Rechnung gestellt werden.

3. Vergütungsvereinbarung

Für die Bereitstellung und Erhaltung der betriebsnotwendigen Anlagen einschließlich ihrer Ausstattung der o.g. vollstationären Dauerpflegeeinrichtung werden pro Belegtag und Person Investitionsfolgekosten in Höhe von

21,05 € pro Person / täglich

vereinbart.

Diese Kosten werden vom Träger der Sozialhilfe nur für Personen übernommen, die

a.) einen Anspruch auf stationäre Pflege nach den Leistungsvorschriften des SGB XI.

und

b.) aufgrund ihrer persönlichen finanziellen Verhältnisse einen Anspruch auf Hilfe nach den Vorschriften des SGB XII haben.

3.1 Bemessungsgrundlage

Die Bemessung und Berechnung der Investitionsfolgekosten richtet sich nach den Bestimmungen und Bewertungskriterien der Anlage 4 a zum Bremischen Landesrahmenvertrag (BremLRV) SGB XII, ergänzt durch die Verordnung zur Durchführung des Bremischen Ausführungsgesetzes zum Pflege-Versicherungsgesetz (BremAGPflegeVGV), neueste Fassung.

Für die o.g. Dauerpflegeeinrichtung Stiftungsdorf Hollergrund werden folgende investionsbedingte Folgekosten vereinbart:

Gesamtbetrag der vereinbarten Invest	itionsfolgekosten	Euro
Hieraus ergeben sich - unter Berücksicht barten Kapazität von kosten in Höhe von 21,05 € pro Person.		rtagen und für 2022 verein- mit tägliche Investitionsfolge

3.2 Vereinbarungszeitraum

Die Vereinbarung gilt für die Zeit vom 01.01.2022 bis 31.12.2022.

4. Prüfungsvereinbarung

Zur Berechnung und Vereinbarung der entsprechenden Investitionsfolgekosten für Folgejahre, sind vom Einrichtungsträger die in der Anlage 4 zum BremLRV SGB XII genannten
Unterlagen jeweils bis zum 31.10. des laufenden Jahres beim Kostenträger einzureichen.
Diese Unterlagen stellen einerseits die Basis für Folgevereinbarungen und andererseits die
Grundlage für Prüfungen dar. Der Träger der Sozialhilfe ist berechtigt vor Ort Prüfungen inbesondere bezogen auf die Ausstattung der Einrichtung vorzunehmen.

5. Sonstige Bestimmungen

Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages verlieren die übrigen Bestimmungen ihre Wirksamkeit nicht. Eine unwirksame Regelung ist von den Vertragsparteien durch eine wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen in ihrer Auswirkung möglichst nahe kommt. Im übrigen gelten die Vorschriften der §§ 53 ff. des Zehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) über den öffentlich-rechtlichen Vertrag.

Dieser Vertrag unterliegt dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremIFG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des BremIFG im elektronischen Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem BremIFG sein.

Torking Karin dor Vortrag Cogoniciana Vort Adokamicanti agent hacit dem Brenin Cogeni.	
Geschlossen: Bremen, im Dezember 2022	ı
Die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport	
Im Auftrag	